

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Ergänzung des Stadtbahnvertrags vom 03.09./09.09.1991 zur Übertragung der Federführung für die "Kapazitätserhöhung der Stadtbahnlinie 18" sowie Erstellung der Planung bis Leistungsphase 3 HOAI durch die KVB AG

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	21.01.2020
Finanzausschuss	03.02.2020
Rat	06.02.2020

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Köln beschließt, der Kölner Verkehrs- Betriebe AG (KVB) in Ergänzung des Stadtbahnvertrages vom 03./09.09.1991 die Federführung für die Kapazitätserweiterung der Stadtbahnlinie 18 durch die Verlängerung von Bahnsteigen an den Haltestellen Thielenbruch und Vischeringstraße zu übertragen.

In diesem Zusammenhang beauftragt der Rat der Stadt Köln die Verwaltung, den als Anlage 1 beigefügten Nachtragsvertrag zum Stadtbahnvertrag mit der KVB abzuschließen.

2. Der Rat der Stadt Köln beschließt, dass die KVB für die Verlängerung der Bahnsteige an den Haltestellen Thielenbruch und Vischeringstraße und die Verwaltung für die Verlängerung des Bahnsteigs an der Haltestelle Zoo/Flora der Stadtbahnlinie 18 die Entwurfsplanung einschließlich Kostenberechnung (Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure 2013 – HOAI 2013) erarbeiten, die Förderung sicherstellen und die notwendigen Genehmigungen beantragen.

Alternative:

Der Rat der Stadt Köln beschließt, die Verwaltung mit der Planung der Verlängerung der Bahnsteige an den Haltestellen Thielenbruch, Vischeringstraße und Zoo/Flora zur Kapazitätserweiterung der Stadtbahnlinie 18 zu beauftragen, mit der Folge, dass die Maßnahme aufgrund anderer Prioritäten zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt durchgeführt werden kann.

- Thielenbruch
- Vischeringstraße und
- Zoo/ Flora

Bei der Haltestelle Vischeringstraße und Zoo/Flora bedarf es einer Erweiterung der Bahnsteige um jeweils 10 m. Eingriffe in den Straßenraum sind für diese Bahnsteigverlängerungen nicht notwendig. Die Bahnsteigerweiterung der Haltestelle Zoo/Flora wird aufgrund der aufwändigen architektonischen Gestaltung in Federführung der Stadt Köln geplant und umgesetzt, da die Stadt Köln auch die Planung und Errichtung dieser im Jahr 2010 in Betrieb genommenen Haltestelle übernommen hatte.

Eine bauliche Anpassung des Mittelbahnsteiges in der Wendeanlage der Endhaltestelle Thielenbruch ist für die Kapazitätserweiterung ebenfalls erforderlich.

Die Anhebung der Seitenbahnsteige der Haltestelle Barbarossaplatz, die sich auf der „Neuen Weyerstraße“ befinden, ist zum Zweck einer barrierefreien Nutzung vorgesehen. Mit Vorlagen-Nr. 0330/2019 wird ein erweiterter Planungsbeschluss zur Anhebung dieser Bahnsteige eingeholt. Der Bahnsteig verfügt bereits über die erforderliche Länge von 60 m und soll über die gesamte Länge angehoben werden.

Alle anderen Haltestellen der Stadtbahnlinie 18 auf städtischem Gebiet weisen bereits die erforderliche Nutzlänge von 60 m auf.

Außerhalb des Kölner Stadtgebietes sind mit einer Weiterführung der Stadtbahnlinie 18 bis Hürth-Hermülheim zwei weitere Haltestellen im Streckennetz der Stadtwerktochter Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) im Gebiet der Stadt Hürth betroffen. Diese sollen auch zeitnah angepasst werden, um auf dem gesamten Streckenabschnitt längere Züge einsetzen zu können. Die Abstimmung für die Planung und den Bau mit der HGK und der Stadt Hürth, um die Kapazitätserweiterungen auch außerhalb des Stadtgebiets sicherzustellen, übernimmt die KVB.

Bestandteil der Planungen ist darüber hinaus die brandschutztechnische Überprüfung der unterirdischen Bestandshaltestellen im Hinblick auf die Entfluchtung unter Berücksichtigung längerer Zugeinheiten. Neben den Kölner Stadtbahnfahrzeugen müssen aufgrund des Betriebs der Stadtbahnlinie 18 mit Bonner Stadtbahnfahrzeugen auch diese bei den brandschutztechnischen Überprüfungen berücksichtigt werden. Hierfür wird die KVB die notwendigen Brandschutzgutachten auf eigene Rechnung beauftragen.

Termine

Die bauliche Umsetzung der Bahnsteigverlängerungen wird unter Beachtung von Vorlaufzeiten für Planung und Genehmigung frühestens ab Ende 2021 erfolgen können. Die Bahnsteige der Stadtbahnlinien 4,13 und 18 werden sukzessive nacheinander ausgebaut, so dass spätestens mit Auslieferung der neuen Fahrzeuge (2026) die Umstellung auf längere Züge mit den höheren Kapazitäten erfolgen kann.

Änderung des Stadtbahnvertrags

Im Stadtbahnvertrag vom 03./09.09.1991 ist eine grundsätzliche Aufgaben- und Kostenteilung zwischen der Stadt Köln und der KVB für die bis zum damaligen Zeitpunkt geplanten ebenerdigen Stadtbahnstrecken festgelegt worden. Für die Kapazitätserweiterung der Stadtbahnlinie 18 soll für die Haltestellen Thielenbruch und Vischeringstraße eine ergänzende Vereinbarung getroffen werden.

Vertraglich geregelt ist grundsätzlich, dass die Stadt Köln für die Planung, Durchführung und Finanzierung der v. g. Maßnahme verantwortlich ist. Zwischen KVB und Stadt Köln besteht Einvernehmen, diese Zuständigkeiten für die Kapazitätserweiterung der Stadtbahnlinie 18 mit dem beigefügten Nachtragsvertrag für die Haltestellen Vischeringstraße und Thielenbruch an die KVB zu übertragen.

In § 4 des Stadtbahnvertrages ist die Übernahme von Kosten geregelt. Demnach tragen die Stadt Köln und die KVB jeweils für ihre Maßnahmenanteile die nicht durch Zuwendungen abgedeckten Kosten. Diese Regelung sieht unter anderem vor, dass Ingenieurbauwerke einschließlich Haltestellen, Leiteinrichtungen und Möblierung sowie die Lichtsignalanlagen der Straßenführung in die Zuständigkeit der Stadt fallen und hierfür die Kosten aus dem städtischen Haushalt zu tragen sind. Die betriebs-

technischen Ausrüstungen einschließlich bahnspezifischer Signalanlagen werden von der KVB umgesetzt und finanziert.

Kosten, Förderung und Finanzierung

Der prognostizierte Kostenorientierungswert für die zu verlängernden Bahnsteige der drei aufgeführten Haltestellen beträgt ca. 2,5 Mio. € brutto.

Nach Abschluss der Entwurfsplanung liegen durch die Kostenberechnung belastbarere Werte vor, die dem Rat der Stadt Köln im Rahmen einer weiteren Beschlussvorlage über die Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt werden. Eine Aufteilung der Kosten gem. § 4 Stadtbahnvertrag kann nach Vorliegen der Kostenberechnung erstellt werden.

Die Maßnahme ist grundsätzlich nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG) förderfähig. Der Fördersatz beträgt max. 90 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die Abwicklung der Förderung wird nach der Änderung des Stadtbahnvertrags ebenfalls von der KVB übernommen. Hierdurch reduzieren sich die von der Stadt Köln zu tragenden Kosten. Hinzu kommt eine 7%ige Pauschale für Planungs-, Bauüberwachungs- und Verwaltungsleistungen. Eine Veranschlagung des städtischen Eigenanteils für die Kapazitätserhöhung auf der Stadtbahnlinie 18 wird ab dem Haushaltsjahr 2022 ff. bedarfsgerecht erfolgen.

Die Mehrwertsteuer wird beim Betrieb gewerblicher Art des Stadtbahnbaus der Stadt Köln im Rahmen der Vorsteuerabzugsberechtigung mit der Finanzverwaltung NRW verrechnet.

Anlagen

Anlage 1 Nachtragsvertrag Linie 18

Anlage 2 Kapazitätserhöhung der Linie 18

Anlage 3 Schaubild KVB Linie 13 und 18